

BGer 9C 207/2022 vom 13. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_207_2022

FR: TF 9C 207/2022 du 13 mai 2022

IT: TF 9C 207/2022 del 13 maggio 2022

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
13.05.2022 9C 207/2022 (9C_207/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 13.05.2022 9C 207/2022 (9C_207/2022) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 13.05.2022 9C 207/2022 (9C_207/2022)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_207/2022 Urteil
vom 13. Mai 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,
Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Atupri Gesundheitsversicherung, Direktion, Zieglerstrasse 29,
3001 Bern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 10. März 2022 (KV.2021.00029). Nach Einsicht in die gegen das
Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10. März 2022 (betreffend
Einspracheentscheid der Atupri Gesundheitsversicherung vom 12. März 2021
[Prämienausstände, Mahnspesen, Bearbeitungsgebühren]) gerichtete Beschwerde vom 25.
April 2022 (Poststempel) und das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung, in die
Mitteilung des Bundesgerichts vom 26. April 2022 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 29. April 2022 (Poststempel)
eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht (Art.
95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids
massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist,
worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3),
wohingegen rein appellatorische Kritik nicht genügt (BGE 140 III 264 E. 2.3), dass das
kantonale Gericht zum Schluss gelangt ist, es sei keine rechtswirksame Kündigung des bei
der Beschwerdegegnerin bestehenden obligatorischen
Krankenpflegeversicherungsverhältnisses durch den Beschwerdeführer per Ende 2010
erfolgt, da im damaligen Zeitpunkt zum einen infolge ausstehender Prämien gemäss Art.
64a Abs. 6 KVG ein Wechsel zu einem anderen Krankenversicherer ausgeschlossen
gewesen sei und zum andern keine der in Art. 7 Abs. 3 KVG vorgesehenen
Ausnahmekonstellationen (zwingendes Verlassen des bisherigen Versicherers wegen

Wohnorts- oder Stellenwechsels der versicherten Person) vorgelegen habe, dass die Beschwerdegegnerin folglich, so die Vorinstanz im Weiteren, berechtigt gewesen sei, Prämien für die Monate Februar und März 2020 (in der Höhe von insgesamt Fr. 688.70), Verzugszins (von 5 % ab 17. Februar 2020) sowie Mahnspesen und eine Bearbeitungsgebühr (im Betrag von je Fr. 50.-) in Betreuung zu setzen respektive in der Folge den erhobenen Rechtsvorschlag im Rahmen ihrer Verfügung vom 17. August 2020 bzw. - auf Einsprache hin - mittels Einspracheentscheids vom 12. März 2021 in diesem Umfang aufzuheben, dass der Beschwerdeführer in seinen Eingaben nichts anführt, was darauf schliessen liesse, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1; 135 II 145 E. 8.1) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass er sich namentlich nicht mit den vom kantonalen Gericht erläuterten Gründen auseinandersetzt, weshalb Art. 7 Abs. 3 KVG hier nicht zur Anwendung gelangt, sondern sich darauf beschränkt, die diesbezüglich bereits im vorinstanzlichen Verfahren erhobenen Einwände zu wiederholen, dass die beiden Eingaben des Beschwerdeführers den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an ein gültiges Rechtsmittel somit nicht genügen, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), weshalb sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos erweist, dass der Beschwerdeführer angesichts der von ihm geschilderten misslichen finanziellen Verhältnisse auf das gesetzliche Institut der Prämienverbilligung (Art. 65 KVG) verwiesen sei, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 13. Mai 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.